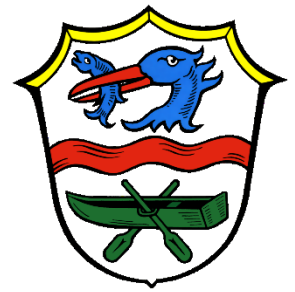


Erklärung zum pauschalen Jahreskurbeitrag



Bitte ausgefüllt zurücksenden an:

Gemeinde Rottach-Egern
- Steuerstelle -
Nördliche Hauptstraße 23
83700 Rottach-Egern

Rufnummer für telefonische Rückfragen:
0 80 22 / 67 13 – 26 bzw. -27
Fax: # 0 80 22 / 67 13 - 29
E-Mail: steuern@rottach-egern.de

Zweitwohnungsinhaber haben einen jährlichen pauschalen Kurbeitrag zu entrichten. Zudem sind Ehegatten und Kinder von Zweitwohnungsinhabern sowie alle weiteren Personen, die ebenfalls die Zweitwohnung nutzen, grds. kurbeitragspflichtig (§ 1 Kurbeitragssatzung (KBS)). Diese sind bei der Tourist Information Rottach-Egern anzumelden. Als Alternative bieten wir für die Möglichkeit für diese Personen, die nach § 7 (KBS) nicht verpflichtet sind, einen pauschalen Jahreskurbeitrag zu entrichten, mit einer freiwilligen Vereinbarung den Kurbeitrag ebenfalls in Form der Pauschale entrichten zu können.

ABSCHNITT 1: Angaben zur Person

Herr Frau

Personenkontonummer: _____
(falls bekannt)

01 Name: _____

02 Vorname: _____

03 Geburtsdatum: _____

04 Hauptwohnung: *(Bei Wohnsitz im Ausland bitte auch das Land angeben)*

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort _____

Land _____

05 Telefonnummer für
eventuelle Rückfragen: _____

Der Schriftverkehr soll nicht an die Hauptwohnung gerichtet werden, sondern an:

06 die Zweitwohnung

07 den gesetzlichen Vertreter (z. B. Betreuer) – Bitte geben Sie die Daten unter 09 an!

08 die von mir bevollmächtigte Person (z. B. Steuerberater, Rechtsanwalt, Eltern, etc.)
Bitte geben Sie die Daten unter 09 an!

09 Name, Vorname: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

Land *(falls Ausland!)* _____

Hinweis zum pauschalen Jahreskurbeitrag:

Gem. Art. 7 Abs. 1 KAG können Gemeinden, die ganz oder teilweise als Heilbad oder Kurort anerkannt sind, zur Deckung ihres Aufwandes für Einrichtungen und Veranstaltungen, die Kur- oder Erholungszwecken dienen, einen Beitrag erheben. Der Kurbeitrag ist dabei die Gegenleistung dafür, dass dem Beitragspflichtigen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten ist.

Die Zweitwohnungssteuer ist dagegen als Aufwandssteuer im Sinne von Art. 105 Abs. 2a GG eine Steuer auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, die in der Verwendung des Einkommens für den persönlichen Lebensbedarf sichtbar wird. Als Steuer dient sie der Erzielung von Einnahmen durch die Gemeinde, ohne dass für deren Verwendung eine rechtliche Zweckbindung besteht.

Wie oben ausgeführt, handelt es sich um verschiedene Einnahmearten, deshalb werden der Kurbeitrag und die Zweitwohnungssteuer nebeneinander erhoben.

Nach § 5 der Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrags für Zweitwohnungsbesitzer gelten ab 01.01.2013 pro Person folgende pauschale Jahreskurbeitragssätze:

93,00 EURO für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr

46,50 EURO für Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, sowie für Schwerbehinderte mit 50 % Behinderung

Kinder bis 5 Jahren und Schwerbeschädigte ab 80 % Beschädigung sind stets kurbeitragsfrei
(müssen aber trotzdem angegeben werden!)

Sie erhalten dafür eine Jahreskurkarte. Sie gewährt dieselben Vergünstigungen, wie sie der Kurgast genießt, einschließlich freier Fahrt mit allen RVO-Linienbussen!

**Bitte denken Sie daran, dass Sie bei unserem Einwohnermeldeamt
Ihren Zweitwohnsitz fest anmelden!**